Baubewilligungsverfahren (Art. 78 ff. BauG)
Meldeverfahren (Art. 82ter BauG)

Zeitablauf	Verfahrensschritt	Unterlagen/Arbeitsschritt	Zuständigkeit
Nach Terminabsprache	Vorbesprechung (nur wenn gewünscht)	Durchsicht der Unterlagen, Verfahren erläutern, erste Einschätzung	auf Anfrage des Bauherren/ Grundeigentümers bei der Abt. Bewilligungen
Tag 0	Einreichung Baugesuch (Art. 3 Abs. 1 lit. b BauR)	Baugesuchsuchsformulare, sonstige Unterlagen / Visiere und Anzeige- und Auflageverfahren entfallen (Art. 80, 82ter BauG und Art. 76 BauR)	Abgabe beim Sekretariat BUV
7 Tage	Eingangskontrolle und Prüfung Baugesuchsunterlagen (Art. 4 VKOG)	Prüfung der Vollständigkeit/ Richtigkeit, Information an Bauherr/Grundeigentümer, wenn unvollständig/fehlerhaft	Abt. Bewilligungen
vom Bauherrn/ Grundeigentümer bestimmt	Überarbeitung der Baugesuchsunterlagen (nur wenn unvollständig oder fehlerhaft)	Anpassung der Baugesuchsunterlagen	durch Bauherr/ Grundeigentümer
Beginn Fristenlauf nach VKOG	Vollständige Unterlagen bei der Abt. Bewilligungen	Bauherr/Grundeigentümer wird über Vollständigkeit und voraussichtliche Dauer informiert, evtl. Weiterleitung von Gesuchsunterlagen an Kanton*	Abt. Bewilligungen
8 Wochen	Entscheid über Baubewilligung nach Erhalt der vollständigen Unterlagen (Anhang 3 zu Art. 3 VO VKOG)	Beurteilung des Baugesuchs nach Baugesetz/Baureglement, Sondernutzungsplänen und ergänzender Gesetzgebung	Baukommission oder Abt. Bewilligungen

Meldeverfahren Art. 82ter
Bauten und Anlagen, die weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren, können auf Begehren des Baugesuchstellers (z.B. im Baugesuchsformular G1) im Meldeverfahren bewilligt werden. Im Meldeverfahren entfallen die Pflicht zur Visierung sowie das Anzeige- und Auflageverfahren. Das Vorhaben darf ausgeführt werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang des Baugesuchs dem Gesuchsteller schriftlich mitteilt, dass das Gesuch in das vereinfachte oder das ordentliche Verfahren verwiesen wird; das Baugesuch abgelehnt wird.

*Mitwirkung des Kantons (Kantonales Verfahren nach Gesetzgebung Feuerschutz, Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz)

6 Wochen	Entscheid Baubewilligung nach Erhalt der vollständigen Unterlagen (Anhang 3 zu Art. 3 VO VKOG)	eine Stelle des Kantons betroffen, Vollständigkeitskontrolle durch Abt. Bewilligungen	Gesuch wird von der Abt. Bewilligungen an Kanton weitergeleitet
10 Wochen	Erteilung der Baubewilligung nach Erhalt der vollständigen Unterlagen (Anhang 3 zu Art. 3 VO VKOG)	mehrere Stellen des Kantons betroffen, Vollständigkeitskontrolle durch Abt. Bewilligungen	Gesuch wird von der Abt. Bewilligungen an Kanton weitergeleitet